OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603018/4/Sch/JW

Datum:
Linz, 22. Juli 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des Herrn Dr. W Sch, vertreten durch RA Ing. Mag. K H, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.2.2019, GZ: VerkR96-28-408-2018, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 14.6.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Tage herabgesetzt werden.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 100 Euro (10 % dieser Geldstrafe) bestimmt.
Für dieses Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 25.2.2019, GZ: VerkR96-28408-2018, über Herrn Dr. W Sch wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Demnach habe er das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X am 9.10.2018 um 14:30 Uhr auf der A1 Westautobahn bei km 174,000 in Fahrtrichtung Salzburg gelenkt. In diesem Fahrzeug sei ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke AL Antilaser angebracht gewesen, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.
Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 98a Abs. 1 KFG 1967 begangen. Gemäß § 134 Abs. 1 leg. cit wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 16 Tagen verhängt. Als Kostenbeitrag zum Verfahren wurde der Betrag von 200 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden. Am 14.6.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.
Anlässlich dieser Verhandlung wurde seitens des Vertreters des Beschwerdeführers vorgebracht, dass die Übertretung an sich nicht in Abrede gestellt werde, allerdings die Strafbemessung nicht den gesetzlichen Kriterien entspreche. Es wäre mit einer wesentlich niedrigeren Geldstrafe das Auslangen zu finden gewesen. Damit erübrigt sich für das Verwaltungsgericht, auf den Tatvorwurf an sich weiter einzugehen (vgl. § 27 VwGVG).

3. Der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG 1967 reicht bis zu 5.000 Euro. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro beträgt also 40 % des Strafrahmens. Nach der ständigen Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bedarf die Verhängung einer derartigen Strafe besonderer Erwägungen der Behörde, warum dies erforderlich war. Bei einem bislang unbescholtenen Fahrzeuglenker ist eine Geldstrafe in dieser Höhe noch nicht geboten, um ihn künftig von der Begehung einschlägiger Delikte abzuhalten, wenn nicht auch erschwerende Umstände vorliegen. Laut Ausführungen im Straferkenntnis war dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund

der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute zu halten, Erschwerungsgründe lagen nicht vor. Angesichts der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers erscheint eine Strafherabsetzung vertretbar und auch geboten.

Andererseits darf die Strafe auch nicht unangemessen gering ausfallen.

Beizupflichten ist der belangten Behörde nämlich dahingehend, dass der Einbau von einschlägigen Geräten dem Rechtsgut Verkehrssicherheit höchst abträglich ist. Sie dienen dazu, Geschwindigkeitsmessungen zu verhindern und beschränken letztendlich die Exekutivorgane in ihrer unabdingbar notwendigen Aufgabe, solche Kontrollen durchzuführen. An der Schuldform des Vorsatzes ist bei Fahrzeuglenkern bzw. Zulassungsbesitzern nicht zu zweifeln. Bemerkenswert ist auch, dass bei beanstandeten Fahrzeuglenkern im Rahmen der entsprechenden Amtshandlungen immer wieder als Motiv für den Einbau solcher Geräte vorgebracht wird, dass es nicht primär um die Vermeidung von Geldstrafen ginge, sondern um die Vermeidung des Verlustes der Lenkberechtigung. Daraus kann wiederum der Schluss gezogen werden, dass massive Geschwindigkeitsüberschreitungen von den Lenkern ins Auge gefasst wurden, da bei geringen Delikten keine Gefahr für die Lenkberechtigung droht.
Geschwindigkeitsüberschreitungen sind, wie auch allgemein bekannt ist, immer wieder die Ursache für schwere Verkehrsunfälle bzw. sind zumindest die Folgen eines Unfalles beträchtlicher, als bei Einhaltung der erlaubten Fahrgeschwindigkeiten. All diese Umstände sind im Rahmen der Strafbemessungskriterien des § 19 VStG zu bedenken.
Die von der belangten Behörde angenommenen persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers sind unwidersprochen geblieben, demnach wird ihm die Bezahlung der nunmehr festgesetzten Geldstrafe jedenfalls ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung möglich sein. Vom Verwaltungsgericht ist jede Strafbemessung im Einzelfall zu prüfen, sodass es für die Beschwerdeentscheidung nicht relevant ist, ob die Strafbehörden gewisse Vorgaben bei der Straffestsetzung durch die Oberbehörde zu beachten haben oder nicht. Zu den vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers – auch schon in anderen Verfahren – präsentierten Strafbescheiden von Behörden außerhalb Oberösterreichs für das in Rede stehende Delikt ist zu bemerken, dass diese Strafbemessung von den dortigen jeweiligen Behörden zu vertreten und zu begründen ist und keinesfalls Auswirkungen auf die Vorgangsweise in Oberösterreich zu entfalten vermag.

II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist in § 64 Abs. 2 VStG begründet, jene über den Entfall eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren in § 52 Abs. 8 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön